

Beitragsordnung



I Grundlage

Grundlage der Regelungen dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 17.11.2017

II Mitgliedsbeiträge*

Abteilung	Beitragsart	p. Monat	p. Halbjahr	p. Jahr
Fußball	Kinder bis 14 Jahre	10,00 €	60,00 €	120,00 €
	Jugendliche bis 17 Jahre	12,00 €	72,00 €	144,00 €
	Erwachsene	14,00 €	84,00 €	168,00 €
Gymnastik		8,00 €	48,00 €	96,00 €
Schwimmen		7,00 €	42,00 €	84,00 €
Hauptverein	Passive Mitgliedschaft	10,00 €	60,00 €	120,00 €
	Familienmitgliedschaft ¹	20,00 €	120,00 €	240,00 €

*: zusätzlich wird für eine Neuanmeldung eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € (Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren) bzw. 20,00 € (Mitglieder ab 18 Jahren) erhoben.

¹: Familienmitgliedschaften können nur von Mitgliedern abgeschlossen werden, welche einen gemeinsamen Hausstand mit mindestens drei, im Verein aktiven Mitgliedern, bilden. Ausnahmen bilden Kita-Mitgliedschaften von alleinerziehenden Eltern.

III Zahlungsmodalitäten

1. Mitgliedsbeiträge sind jeweils anteilig zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig und werden im Voraus gezahlt.
2. Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschriftverfahren.
3. Gebühren für Rücklastschriften der Banken und zusätzlich damit verbundene Verwaltungskosten des Vereins in Höhe von 5€ werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Bei ausbleibender Zahlung wird das Mitglied per Mahnung samt Mahnkosten über einen möglichen Ausschluss aus dem Verein informiert.
4. Änderungen der Kontoverbindung, Anschrift- oder E-Mailadresse müssen der Geschäftsstelle des Vereins mitgeteilt werden.

IV Zahlungsverzug

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Werden Zahlungsverpflichtungen auch nach Zahlungsaufforderungen durch Rechnung und Mahnung nicht beglichen, kann das Mitglied, nach § 6 der Vereinssatzung, auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, durch Streichung von der Mitgliederliste, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben davon unberührt bestehen.

V Kursgebühren

Für Teilnehmer an Sportkursen oder sonstigen Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Eine Ermäßigung dieser Gebühren ist nur für aktive Mitglieder möglich.

VI Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied zwischen dem 18ten und 60ten Lebensjahr ist dazu verpflichtet eine Arbeitsspende von fünf Arbeitsstunden pro Kalenderjahr für den Verein zu absolvieren. Diese müssen für Maßnahmen, Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins oder der Vereinsabteilungen, welche der Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins (s. § 2 Zweck, Vereinssatzung 17.11.2017) dienen, abgeleistet werden. Den Nachweis für vollbrachte Stunden erfüllt das Mitglied nach schriftlicher Anzeige seiner Stunden beim Abteilungs- oder Hauptvorstand. Dieser Nachweis erhält seine Gültigkeit nachdem er von einem Mitglied des Haupt- oder Abteilungsvorstands unterzeichnet wurde. (s. Formular „Anzeige Pflichtarbeitsstunden“)

Die Arbeitsspende hat einen Gegenwert von 5€ je Arbeitsstunde. Das Nichtableisten der vollen Arbeitsspenden bis zum Ende eines Kalenderjahres gilt als Einwilligung den Gegenwert der verbliebenen Arbeitsstunden zu zahlen. Der nötige Betrag für die nicht geleisteten Stunden wird zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen für das erste Halbjahr eines jeden Jahres eingezogen. Immer für das zuvor beendete Kalenderjahr. Es ist nicht möglich „Überstunden“ aufzubauen.